

Einwohnergemeinde Steffisburg
Abteilung Hochbau/Planung
Bauinspektorat
Höchhusweg 5
3612 Steffisburg

Steffisburg, 01. Juli 2025 tla

A M T S B E R I C H T T I E F B A U / U M W E L T

In der Bausache

Baugesuch Nr. eBau Nummer	939/2025-034 2023-16406 / 234033
Gesuchsteller/in	Reformierte Kirchgemeinde Steffisburg Walkenweg 1 3612 Steffisburg
Bauvorhaben	Neubau Nebenbau mit Lager. Rückbau bestehende WC-Anlage in Dorfkirche. Zwei neue WC-Anlagen im Nebenbau, davon eine rollstuhlgängige Toilette. Sanierung der bestehenden Beläge für hindernisfreien Zugang ab Pfarrhaus.
Standort	Kirche: Pfarrhausweg 6 Neubau: Pfarrhausweg 10a
Parzelle Nr. Koordinaten Nutzungszone	108 + 1357 2'614'901 / 2'614'875 Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) Nr. 2 "Dorfkirche" Archäologisches Schutzgebiet; Baugruppe A, schützenswerte K-Objekte
Gewässerschutzbereich/-zone	Au und üB
Ausnahmen	Verzicht auf qualifiziertes Verfahren (Art. 5 Abs. 3 GBR) Unterschreiten Zonenabstand (Anhang 2 – ZÖN 2 GBR) Erleichterung winterlicher Wärmeschutz (Art. 17 Abs. 1 KenV)
Grundlagen Weitere Beurteilungsgrundlagen	zugestellte Baugesuchsakten vom 06.06.2025 keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet. **Wesentliche Änderungen an den Beurteilungsgrundlagen sind der Amtsstelle unverzüglich zu melden.** Anpassungen des Amtsberichtes infolge solcher Änderungen bleiben vorbehalten.

Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung und Versickerung

- 1.2. Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde nicht überprüft.
- 1.3. Die Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sind zu berücksichtigen.
- 1.4. Es gilt grundsätzlich ein Versickerungsgebot, dies bedeutet, wenn eine Versickerung gebaut werden kann, muss diese erstellt werden. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- 1.5. Die geplanten Schlitzrinnen werden gemäss Plan an die Kanalisation angeschlossen, für diese Flächen werden Anschlussgebühren fällig. Wir empfehlen die Rinnen abflusslos auszuführen oder über den Oberboden abzuleiten.

Strassenmässige Erschliessung

- 1.6. Die Erschliessung richtet sich nach dem Strassengesetz Art. 85. Sie ist bestehend und erfolgt über den Pfarrhausweg.
- 1.7. Die Sichtlinien dürfen nicht durch Bauten oder hochwachsende Büsche und Bäume verringert werden (entsprechend dem Strassengesetz und der VSS Norm 40 273a sowie die VSS Norm 40 050)
- 1.8. Die Erschliessung ist bestehend und genügend.
- 1.9. Der Strassenanschluss ist bestehend.

2. Antrag

- 2.1. Die beantragte Bewilligung Tiefbau / Umwelt kann unter der Beachtung der Grundsätze und der Einhaltung der nachstehend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

3. Bedingungen

- 3.1. Keine

4. Auflagen

Grundsätzlich

- 4.1. **Die revidierten Ausführungspläne der Abwasseranlagen (Baustellenpläne) sind uns noch vor Baubeginn zuzustellen. Die Arbeiten dürfen erst nach Planfreigabe in Angriff genommen werden.**
- 4.2. Die bestehende Hausanschlussleitung ist mit Kanal-TV aufzunehmen und allenfalls zu sanieren. Die Kosten der Kanal-TV Aufnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Steffisburg. Die Kanalfernsehprotokolle sind der Abteilung Tiefbau/Umwelt abzugeben. Das Vorgehen ist mit der Abteilung Tiefbau/Umwelt abzusprechen (Therese Lanz, 033 439 43 74).
- 4.3. Das Vorgehen ist **vor Baubeginn** mit der Abteilung Tiefbau/Umwelt (Therese Lanz, 033 439 43 74) abzusprechen.

Vor Baubeginn

- 4.4. Das Merkblatt Liegenschaftsentwässerung (sh. Beilage) ist vor Baubeginn dem Baumeister zu Handen des Poliers abzugeben.
- 4.5. Vor Baubeginn ist eine Zusammenstellung der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen begrenzten Flächen bestehend/neu einzureichen. Ohne entsprechende Angaben werden für die gesamten neu angeschlossenen Flächen (Fläche in Schlitzrinnen) Anschlussgebühren erhoben.

Während der Bauphase

- 4.6. Die Abwasserleitungen innerhalb des Bauvorhabens sind in Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können. Auch während der Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.
- 4.7. **Vor dem Einbau der Leitungsumhüllung muss jedes Teilstück der Abwasseranlagen durch die Abteilung Tiefbau/Umwelt abgenommen werden. Die Meldung zur Abnahme hat durch die Bauunternehmung 24h zum Voraus zu erfolgen (033 439 43 73).** Für den Nachweis der Dichtheit kann die Abteilung Tiefbau/Umwelt Druckproben verlangen. **Nicht zur Abnahme gemeldete Leitungsabschnitte müssen auf Verlangen der Abteilung Tiefbau nachträglich zur Kontrolle freigelegt werden.**
- 4.8. **Sämtliche Anlagen der Abwasserentsorgung innerhalb und ausserhalb des Gebäudes sind während dem Bau durch das Ingenieurbüro b+d Ingenieure ag, Steffisburg einzumessen und in den Katasterplan zu übertragen (033 650 80 80, Meldung 24h im Voraus).**
- 4.9. Auf Dachflächen (z.B. begrünte Flachdächer), deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keine pestizidhaltigen Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien eingebaut werden. Erlaubt sind nur Materialien mit der VSA-Belastungsklasse "gering". Entsprechende Produktenachweise sind **vor** dem Einbau einzureichen.
- 4.10. Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein und dicht erstellt werden. (Empfehlung PP)
- 4.11. Die Schachtdeckel dürfen nicht überdeckt werden.

Nach der Bauvollendung

- 4.12. Versickerungsmulden dürfen erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden. Zum Schutz der Humusschicht sind bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulden geeignete Prall- oder Kollschutzmassnahmen vorzusehen. (z.B. einbetonierte Bollensteine). Die Zuläufe müssen mindestens 20cm über der Sohle in die Mulden führen.
- 4.13. Das Regenabwasser von Verkehrs- und Platzflächen (exkl. Flächen für Zulieferung und Umschlag) darf nur über sickerfähige Flächen oder randlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) oberflächlich versickert werden. Die Stärke der Humusschicht muss dabei flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Bei der Entwässerung oberflächlich diffus über die Schulter sind randliche Versickerungen in Sickerpackungen mit Schotter nicht zulässig. Wird das Regenabwasser mit Rinne oder Ablaufschacht gefasst und in eine Versickerungsmulde, oder in die Schmutz- oder Mischwasserleitung abgeleitet, ist dieser ein ausreichend dimensionierter Schlammsammler mit Tauchbogen vorzuschalten.
- 4.14. **Nach der Bauvollendung sind folgende Unterlagen zu erstellen und bei der Abteilung Tiefbau/Umwelt einzureichen:**
 - **Kanalfernsehaufnahmen der Entwässerungsleitungen**
 - **Plan des ausgeführten Werkes mit den revidierten Angaben der Leitungen, Schächte und Versickerungsanlagen**
 - **Ein Grundstückentwässerungsplan mit allen Angaben welche Flächen wie und wohin entwässert werden**
 - **Dichtheitsprüfung der sanierten Leitungen**

Hinweise

Hinweis Sanierung Hausanschlussleitung

- 4.15. Bei Baukosten über CHF 100'000.00 müssen die bestehenden Hausanschlussleitungen und Grundleitungen / Versickerungsanlagen unabhängig von der Art des Bauvorhabens auf ihren Zustand hin überprüft werden. Bei schadhaften oder undichten Leitungen wird in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben eine Sanierung zu Lasten des Eigentümers verlangt.

Anschlussgebühren

- 4.16. Für jeden Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach Art. 23 Abwasserreglement der Gemeinde Steffisburg und wird zum Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Mit dem Baubeginn wird eine Akontozahlung auf Basis der rechtskräftig bewilligten Baugesuchunterlagen erhoben. Auf Anfrage wird vorgängig ein Auszug der zu erwartenden Summe berechnet.

Allgemeine Hinweise

4.17. Die Planung und Ausführung von Entwässerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungskonstruktionen richtet sich grundsätzlich nach folgenden Richtlinien, Normen und Bestimmungen:

- SN 592 000 Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2024), Abweichung Merkblätter AWA
- VSA-Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (Ausgabe 2020)
- SIA Norm 190
- VSS-Normen
- Abwasserreglement der Gemeinde Steffisburg
- Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Steffisburg
- Weitere Richtlinien des AWA und des VSA

5. Gebühren

5.1. Die Gebühr für diesen Amtsbericht beträgt CHF 295.00. Diese Kosten sind mit dem Gesamtentscheid in Rechnung zu stellen und an die Finanzverwaltung zu vergüten.

Abteilung Tiefbau/Umwelt
Sachbearbeiterin Grundstücksentwässerung

Therese Lanz

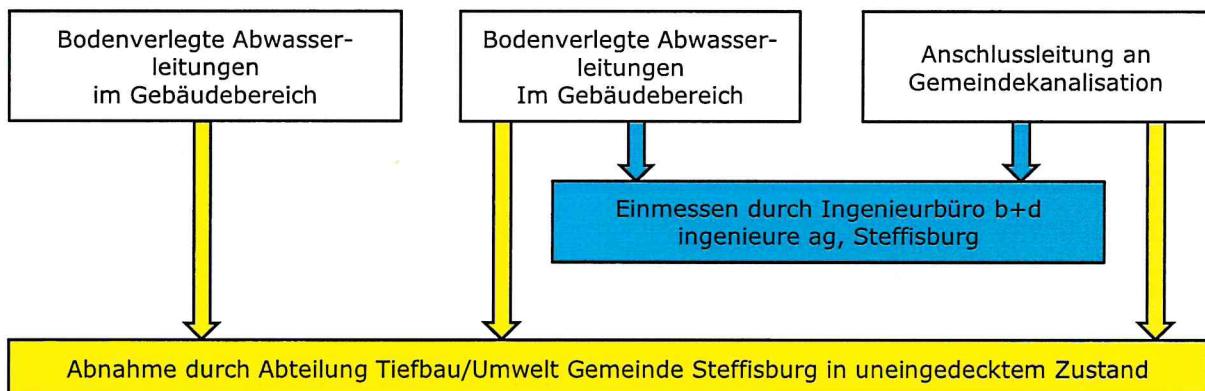
Beilagen

- Merkblatt Liegenschaftsentwässerung
- Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung
- Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser

Merkblatt Liegenschaftsentwässerung, Abgabe an Bauunternehmer

1. Gemäss Baubewilligungsdekrete des Kantons Bern, Art. 47, Abs. 4 sind folgende Kontrollen vor Ort durchzuführen:
 - a. Die Schnurgerüstabnahme
 - b. Die Kontrolle des Abwasseranschlusses an das öffentliche Netz
 - c. Die Kontrolle der Versickerungsanlagen

Grundsätzlich werden sämtliche Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, welche im Boden verlegt werden durch die Abteilung Tiefbau/Umwelt der Gemeinde Steffisburg kontrolliert.
2. Vor dem Eindecken sind die Leitungen der Abteilung Tiefbau/Umwelt zur Abnahme zu melden. Die Abteilung kann bei den hausinternen Leitungen Füllproben zur Kontrolle der Dichtheit anordnen. Bei der Anschlussleitung an die Gemeindekanalisation kann eine Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser gemäss SIA-Norm 190 angeordnet werden.
3. Wird die Meldung zur Abnahme unterlassen, kann die Abteilung Tiefbau/Umwelt eine Freilegung der Leitung verlangen.
4. Die technische Ausführung des Anschlusses an die Gemeindekanalisation ist vor dessen Ausführung mit der Abteilung Tiefbau/Umwelt abzusprechen.
5. Sämtliche im Boden verlegten Abwasserleitungen, die innerhalb und ausserhalb des Gebäudes verlegt werden, sind vor dem Eindecken dem Ingenieurbüro b+d ingenieure ag, Steffisburg zum Einmessen zu melden.



Gemeinde Steffisburg
Abteilung Tiefbau/Umwelt
033 439 43 73

Ingenieurbüro
b+d ingenieure ag
033 650 80 80



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Grundstücksentwässerung

Reiterstrasse 11
3011 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 15. April 2020

Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung

Planung, Ausführung	Für Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung (einschliesslich Versickerungsanlagen) sind die Schweizer Norm SN 592'000 sowie die VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» massgebend. Die Bauherrschaft hat dafür qualifizierte Fachleute beizuziehen.
Entwässerungsgrundsätze	Schmutz-, Regen- und Reinabwasser sind voneinander getrennt aus dem Gebäude heraus und in einen KS ¹ einzuführen. In Mischsystemgebieten ist ein KS ausreichend, falls kein Reinabwasser gefasst wird. In Trennsystemgebieten sind zwei KS erforderlich: 1 KS für Schmutz- und 1 KS für Regen- und Reinabwasser. Ab dem/den KS sind die Abwässer gemäss dem GEP ² der Gemeinde abzuleiten. Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtheitsprüfungen für alle Anlagenteile möglich sind.
Gebäudeentwässerung	Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.
Rückstausicherung	Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich der öffentlichen Kanalisationen haben mittels Pumpe oder Rückstauklappe gemäss der SN 592000 zu erfolgen.
Reinabwasser	Grundsätzlich soll Reinabwasser (z.B. Sickerwasser, Laufbrunnen, etc.) nicht gefasst und abgeleitet werden. Ist dies unumgänglich, ist es versickern zu lassen oder an eine Rein-/Regenabwasserleitung anzuschliessen. Reinabwasser darf nicht in eine Schmutz-/Mischabwasserleitung abgeleitet werden.
Regenabwasser	Die Entsorgung des Regenabwassers hat gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» zu erfolgen. Für jede Belastungsklasse und Entsorgungsart ist auf Verlangen des AWA ein entsprechender Zulässigkeitsnachweis zu erbringen. Wird das nicht verschmutzte Regenabwasser nicht versickert, ist die gewählte Entsorgungsart zu begründen.

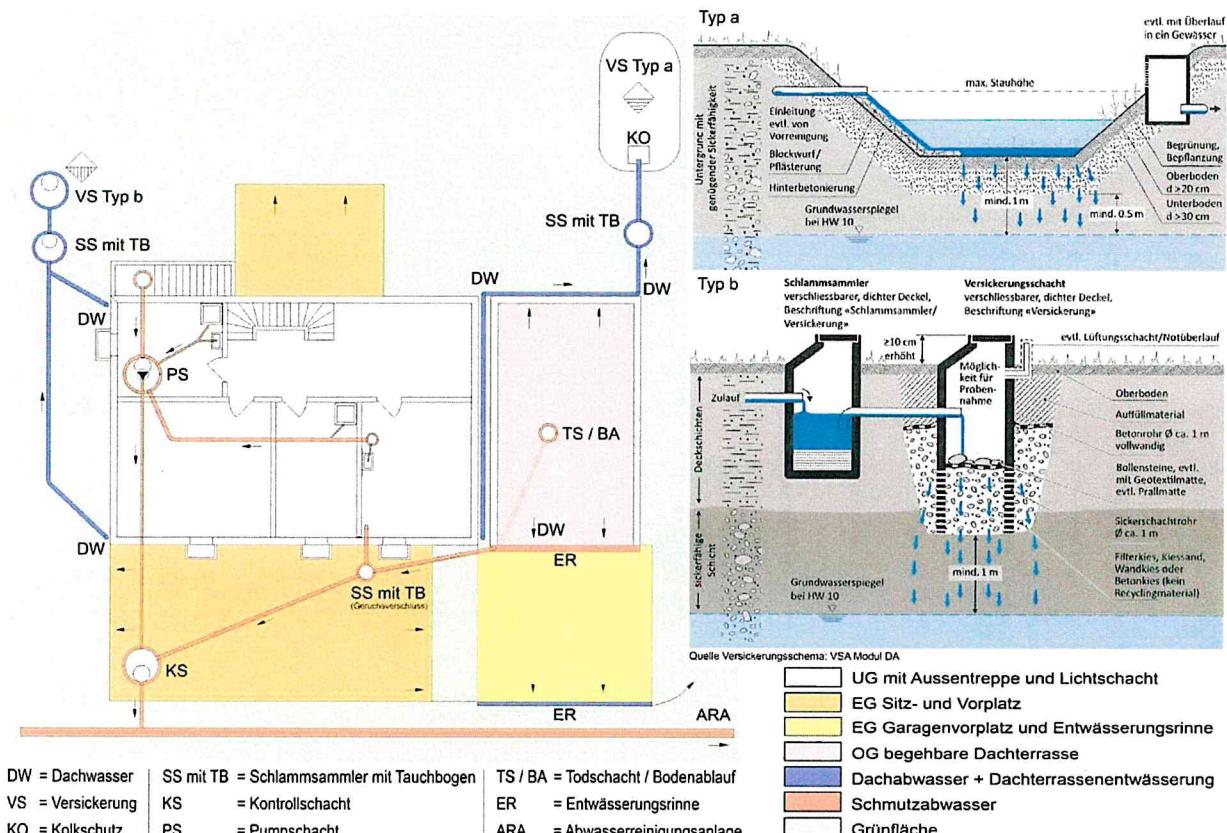
¹ Kontrollschacht

² Genereller Entwässerungsplan

Versickerung	<p>Die Versickerungsanlagen werden in 2 Typen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typ a: Versickerung mit Oberbodenpassage (humusierte Flächen) • Typ b: Versickerung ohne Oberbodenpassage <p>Grundsätzlich sind Anlagen des Typs a vorzusehen, da sie einen besseren Grundwasserschutz gewährleisten. Ausnahmen sind zu begründen.</p> <p>Versickerungen im Bereich von Ablagerungsstandorten (ehemalige Deponien), Schiessanlagen und Unfallstandorten sind nicht zulässig (vgl. Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern). Bei Versickerungen im Bereich von Betriebsstandorten (bestehende und ehemalige Fabriken oder Industrie- und Gewerbeareale) sind in Absprache mit dem AWA vorgängige Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Wenn der Grundwasserschutz nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann, ist auf eine Versickerung zu verzichten.</p> <p>Platz- oder Strassenabwasser darf nicht in eine Versickerung Typ b eingeleitet werden.</p>
Einzel- und Sammelgaragen (3 Seiten geschlossen, 1 Seite offen oder mit Tor)	<p>Der Boden ist befestigt und dicht auszuführen (Beton oder Asphalt). Eine allfällige Entwässerung von Einstellgaragen oder -räumen hat in einen abflusslosen Schacht oder über Schlammsammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.</p>
Unterstand / Carport (max. 2 Seiten geschlossen)	<p>Der Boden kann befestigt und durchlässig ausgeführt werden (Verbund-, Pflastersteine, Kies oder Mergel). Eine allfällige Entwässerung von Unterständen und Carports hat in einen abflusslosen Schacht oder über Schlammsammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.</p>
Private Autowaschplätze bei Wohnhäusern	<p>Die Waschplatzfläche ist dicht zu gestalten und wenn möglich zu überdachen. Sie ist von der Zufahrt und übrigen Plätzen mittels Gefällsbruch oder Rinnen abzugrenzen. Die Ableitung hat über Schlammsammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.</p>
Anschluss an Kanalisation	<p>Der Anschluss ist im Einverständnis und nach den Weisungen des Eigentümers der Kanalisation auszuführen. Private Eigentümer sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Ableitung, den Anschluss Dritter gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.</p>
Baubeginn	<p>Vor Baubeginn sind die definitiven Planunterlagen (Kanalisationsplan gemäss SN 592 000) der Gemeinde einzureichen und genehmigen zu lassen. Der Baubeginn an den Abwasseranlagen ist den Gemeindebehörden rechtzeitig zu melden.</p>
Baukontrolle und Abnahme	<p>Vor dem Eindecken oder Einbetonieren sind die Abwasseranlagen der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne abzuliefern. Die Werkabnahme ist zu protokollieren. Versickerungsanlagen sind der Gemeinde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.</p>
Dichtheitsprüfung (vor dem Eindecken)	<p>Im Rahmen der Schlussabnahme sind die Abwasseranlagen auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu erstellen.</p>

Betrieb und Unterhalt	Für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) ist der Eigentümer verantwortlich. Massgebend sind die Schweizer Norm SN 592 000 und die VSA-Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen». Sämtliche Anlagen sind dauernd einwandfrei zu unterhalten und zu betreiben. Die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes und der Rückstände der Abwasseranlagen haben nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.
Aufsicht, Kontrolle	Aufsicht und Kontrolle über den Bau und Betrieb sämtlicher Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) obliegen den Gemeinden. Sie können hierzu eine Fachperson beiziehen.
Einleitungen in Gewässer	Die Einleitung von nicht verschmutztem Regen- oder Reinabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a). Zudem benötigen sämtliche Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf, sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei, BGF). Bei privaten Gewässern ist zudem die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.
Kondensate	Kondensate aus Feuerungsanlagen sind gemäss der Norm SN 592 000 abzuleiten. Bei Öl- und Heizungsräumen müssen sich alle Ablaufstellen und Schächte ausserhalb oder höhenmässig über dem Ölauffangbereich befinden.
Instruktionspflicht	Die in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen müssen den Verantwortlichen oder allfälligen Mietern/Pächtern in Form von verbindlichen Weisungen zur Kenntnis gebracht werden.

Vorlage möglicher Grundstücksentwässerungsplan mit Versickerungsschema



Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Office des eaux et des déchets

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser**Gesetzliche Grundlagen**

1. Nach Art. 7 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24.01.1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben.
Gemäss Art. 26 Abs. 1 der Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999 benötigen Versickerungsanlagen eine Gewässerschutzbewilligung.

Versickerbares Abwasser

2. Folgende Abwasserarten sind versickern zu lassen:
 - Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen;
 - Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser.

Zuständigkeit der Gemeinde

3. Die Zuständigkeit der Gemeinde betreffend Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach der Tabelle auf der Rückseite.

Typen von Versickerungsanlagen

4. Die Versickerungsanlagen werden in 2 Typen unterteilt:



a Versickerung mit Oberbodenpassage (humusierte Flächen)
(Versickerungsmulden, flächige Versickerungen, usw.)



b Versickerung ohne Oberbodenpassage
(Versickerungsstrang oder -galerie, Versickerungsschacht, Kieskörper innerhalb Deckschicht)

Grundsätzlich sind Anlagen des Typs a vorzusehen, da sie einen besseren Grundwasserschutz gewährleisten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zu begründen.

Wenn der Grundwasserschutz nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann, ist auf eine Versickerung zu verzichten.

Technische Anforderungen

5. Für die Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen sind die folgenden Richtlinien, Normen, Vollzugshilfen und Wegleitungen verbindlich:

- Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA, 1999)
- Schweizer Norm SN 592 000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002)
- Regenwasserentsorgung; Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA, 2002 und Update 2008)
- Vollzugshilfe Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen unter besonderer Berücksichtigung des Meteorwassers (GSA, 2005)
- Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrs wegen (BUWAL, 2002)
- Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (AWA, 2009)
- Metalle für Dächer und Fassaden, Empfehlung nachhaltiges Bauen (KBOB 2001/1)

Die Bauherrschaft muss für diese Belange eine Fachperson beizeihen.

Aufsicht, Kontrolle

6. Aufsicht und Kontrolle über den Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen obliegen den Gemeinden. Sie können hierzu eine Fachperson beizeihen.

Abnahme, Versickerungskataster

7. Versickerungsanlagen sind der Gemeindebehörde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.

Unterhalt, Wartung

8. Für Unterhalt und Wartung der Versickerungsanlage ist der Eigentümer verantwortlich.



- Benachrichtigung bei Schadenfällen**
9. Schaden- oder Störfälle (z.B. Ölunfall) im Einzugsgebiet einer Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Notruf 112 zu melden.
- Sonderfälle**
- 10.1 Versickerungen im Bereich von Ablagerungsstandorten (ehemalige Deponien), Schiessanlagen und Unfallstandorten sind verboten (vgl. Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern).
- 10.2 Bei Versickerungen im Bereich von Betriebsstandorten (bestehende und ehemalige Fabriken oder Industrie- und Gewerbeareale) sind in Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) vorgängige Untersuchungen erforderlich.
- 10.3 Folgende Versickerungen benötigen eine Einzelfallbeurteilung durch das AWA:
- Versickerung in zentralen Anlagen;
 - Versickerung in Gebieten mit Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen;
 - Versickerung von behandeltem Schmutzabwasser;
 - Versickerung von Kühlwasser mit Verunreinigungsrisiko;
 - Tiefenversickerung (Versickerung in Bohrungen);
 - Regenabwasser von unbeschichteten Metalldächern mit einer Fläche > 50 m².
- Auskünfte**
11. Auskünfte erteilt das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten (031 633 39 15). Die Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser können beim AWA bezogen werden.

Zulässige Art der Versickerung und Zuständigkeiten für die Bewilligung

Regenabwasser von:	Versickerungstyp	Zone	Gewässerschutzbereich		
			S	A	B
Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen	 a  b	AWA	★	★	
Glasdächer, unbeschichtete Metalldächer < 50 m ² pro Anlage, begehbarer Attikaflächen, Dachterrassen, Balkone, Vorplätze, Parkplätze, Hauszufahrten innerhalb Wohnzonen, Gemeinde- und Privatstrassen	 a		★	★	
Dachflächen, Parkplätze, Vorplätze von Industrie- und Gewerbebetrieben, Betriebsstandorte gemäss Punkt 10.2	 a		AWA	AWA	
Kantonsstrassen, Nationalstrassen, Bahnanlagen	 a		AWA	AWA	
Reinabwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser	 a  b	AWA	★	★	

Andere, in dieser Tabelle nicht aufgeführte Versickerungen beurteilt das AWA.

Legende:

-  Typ a Versickerung mit Oberbodenpassage
-  Typ b Versickerung ohne Oberbodenpassage (nur in 2. Priorität und nur in den Gewässerschutzbereichen A und B zulässig)

	Beurteilung und Bewilligung durch die Gemeinde
	Beurteilung und Bewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)
	Versickerung verboten